

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. Januar 2000

Inhalt

	Seite
Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz der VELKD	2
Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD	2
Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2000	6
Bekanntmachung der Landeskirchensteuerbeschlüsse 2000	8
Bekanntmachung der vorgriffsweisen Zahlung einer vorgesehenen Erhöhung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche im Jahr 1999	9
Bekanntmachung des Bemessungsfaktors für die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung	14
Kirchenverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	14
Kirchenverordnung zur Aufhebung der Kirchenverordnungen über die Verdienstgrenze vorzeitig in den Ruhestand getretener schwerbehinderter Pfarrer und Kirchenbeamte	15
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes	16
Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung	16
Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung	16
Änderung der Satzung der Stiftung St. Georgenhof zu Blankenburg	17
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 40. Änderung der Dienstvertragsordnung	17
Beschluß über die Aufhebung des Pfarrverbandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Wieda und Neuhof und über die Bildung eines Pfarrverbandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Tettenborn mit Neuhof .	18
Berichtigung	18
Rundverfügungen des Landeskirchenamtes	19
Kirchensiegel	19
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	21
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	21
Personalnachrichten	21

RS 401.2

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD
Vom 20. November 1999**

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Neufassung vom 29. Mai 1999 (Amtsblatt 1999 S. 99) wird wie folgt geändert:

1) §§ 8 und 9 werden wie folgt geändert:

a) § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Probendienst dauert längstens fünf Jahre; die Fristen für den Probendienst verlängern sich um Zeiten einer völligen Freistellung vom Dienst aus persönlichen Gründen, insbesondere Gewährung von Erziehungsurlaub nach § 72 Pfarrergesetz oder durch Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 93 Pfarrergesetz. Das Landeskirchenamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Freistellung nur von kurzer Dauer ist.“

b) Der bisherige Absatz 3 des § 9 wird § 8 Absatz 3.

c) § 9 entfällt.

2) § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Eintritt in den Ruhestand

(zu § 104 PFG)

(1) Abweichend von § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PFG können Pfarrer und Pfarrerinnen auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Anträgen Schwerbehinderter darf nur entsprochen werden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin sich unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zu dem sich aus Absatz 1 ergebenden Zeitpunkt nicht mehr als einen durchschnittlichen Höchstbeitrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuerdienen; die im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.“

(3) Es wird folgender § 40 a eingefügt:

„§ 40 a

Vorruhestand

(zu § 104 Abs. 2 und 4 PFG)

(1) Abweichend von der Regelung der Altersantragsgrenze in § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PFG können Pfarrer und Pfarrerinnen auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und

2. ein dringendes kirchliches Interesse daran besteht, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglichst viele Bewerber und Bewerberinnen zu berücksichtigen oder, wenn es aus Gründen der Stellenplanung dringend erforderlich ist (Vorruhestand). Von der Vorruhestandsregelung darf nur bis zum 31. Dezember 2004 Gebrauch gemacht werden; sie gilt nur für Pfarrer und Pfarrerinnen, die vor dem 1. Januar 2005 das 60. Lebensjahr vollenden.

Die Frist kann durch Kirchenverordnung verlängert werden.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 20. November 1999

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause

RS 441.1

**Kirchengesetz
zur Ergänzung des Kirchenbeamtenengesetzes
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands
(Kirchenbeamtenergänzungsgesetz)
Vom 20. November 1999**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte,
allgemeine Zuständigkeiten

(zu § 3 KBG)

(1) Oberste Dienstbehörde ist für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Landeskirche die Kirchenregierung, für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der übrigen kirchlichen Rechtsträger das Landeskirchenamt.

(2) Dienstvorgesetzter ist für die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes die Kirchenregierung, für die übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Landeskirche das Landeskirchenamt und für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten anderer kirchlicher Rechtsträger der oder die Vorsitzende des vertretungsberechtigten Organs, soweit nichts anderes bestimmt ist. Im übrigen richtet sich die Stellung als Dienstvorgesetzter nach dem in der Landeskirche geltenden Recht; in Zweifelsfällen entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Entscheidungen und Maßnahmen nach dem Kirchenbeamtenrecht trifft, wenn nichts anderes bestimmt ist, das Organ des kirchlichen Rechtsträgers, das die Ernennung ausgesprochen hat.

§ 2

Inhalt des Kirchenbeamtenverhältnisses
(zu § 4 Abs. 1 KBG)

Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte eines unter der Aufsicht der Landeskirche stehenden Dienstherrn besteht eine Treuepflicht auch gegenüber der Landeskirche; ihnen gewährt neben dem Dienstherrn auch die Landeskirche Fürsorge und Schutz.

§ 3

Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis
(zu § 8 KBG)

Die erforderlichen Regelungen über das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis für den mittleren und gehobenen Dienst trifft die Kirchenregierung durch Kirchenverordnung.

§ 4

Zuständigkeit für die Ernennung
(zu § 12 Abs. 2 KBG)

(1) Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Landeskirche werden von der Kirchenregierung, alle anderen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Zustimmung des Landeskirchenamtes von den vertretungsberechtigten Organen des kirchlichen Rechtsträgers ernannt.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können nicht Mitglied eines Organs des Rechtsträgers sein, der für die Ernennung zuständig ist, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes in seiner jeweiligen Fassung bleiben unberührt.

§ 5

Laufbahnvorschriften, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
(zu § 17 KBG)

(1) Die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit die Kirchenregierung keine andere Regelung getroffen hat.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zur Fortbildung verpflichtet. Das Nähere über die Inhalte und Ausgestaltung der Fortbildung wird durch Kirchenverordnung geregelt. Dabei können Fortbildungsmaßnahmen verpflichtend vorgeschrieben werden.

§ 6

Abordnung
(zu § 18 KBG)

(1) Liegt ein unabweisbares dienstliches Bedürfnis vor, so kann die oberste Dienstbehörde Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach Anhörung des abgebenden Dienstherrn zu einem anderen Dienstherrn abordnen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können mit ihrer Einwilligung und der Zustimmung der obersten Dienst-

behörde auch zu einer Tätigkeit im Bereich des Diakonischen Werkes oder des Missionswerkes abgeordnet werden.

§ 7

Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses
(zu § 22 KBG)

§ 22 des Kirchenbeamtengesetzes ist entsprechend anzuwenden, wenn eine ordinierte Kirchenbeamtin oder ein ordnierter Kirchenbeamter der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen in den Dienst der Landeskirche übertritt.

§ 8

Eintritt und Versetzung in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze
(zu § 24 Abs. 3 KBG)

(1) Abweichend von § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KBG gelten für die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit die im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften entsprechend.

(2) Anträgen Schwerbehinderter darf nur entsprochen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte sich unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zu dem sich aus Absatz 1 ergebenden Zeitpunkt nicht mehr als einen durchschnittlichen Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuverdienen; die im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

§ 9

Berechnung der Wartezeit
(zu § 31 Abs. 2 KBG)

Für die Berechnung der Wartezeit sind die im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10

Rücktrittsvorbehalt
(zu § 36 Abs. 3 KBG)

Soll in Ausnahmefällen ein Rücktritt in das Kirchenbeamtenverhältnis vorbehalten werden, so ist dieser auf höchstens drei Jahre zu befristen, sofern eine Planstelle in dieser Frist zur Verfügung steht. Der Vorbehalt bedarf der Genehmigung der obersten Dienstbehörde.

§ 11

Verantwortlichkeit
(zu § 41 KBG)

(1) Bestätigt die oder der nächste Vorgesetzte oder die nächsthöhere Dienststelle die Anordnung der oder des unmittelbaren Vorgesetzten schriftlich, so muß die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten aufgetragene Verhalten strafbar und die Strafbarkeit für sie oder ihn erkennbar ist.

(2) Wird von der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil

Gefahr im Verzuge ist und die Entscheidung der bzw. des Dienstvorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so ist die Anordnung unter Übergang der Verantwortung auf die oder den Vorgesetzten auszuführen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12
Gelöbnis
(zu § 42 KBG)

(1) Das Gelöbnis ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des für die Ernennung zuständigen Organs des kirchlichen Rechtsträgers zu erklären. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist das Gelöbnis aus Gründen unterblieben, die nicht von der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zu vertreten sind, so wird hierdurch weder die Wirksamkeit der Ernennung noch die Verantwortlichkeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten für die Ausübung des Dienstes und für das Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes berührt.

§ 13
Geschenke, Ausschluß von Amtshandlungen
(zu § 43 KBG)

(1) Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß nicht überschreiten, darf die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte annehmen.

(2) Auf Antrag kann die oberste Dienstbehörde in begründeten Fällen die Annahme von Geschenken, die das in Absatz 1 genannte Maß überschreiten, gestatten.

(3) Angehörige im Sinne des § 43 des Kirchenbeamtengesetzes sind Personen, denen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

§ 14
Politische Betätigung
(zu § 44 KBG)

Das Nähere richtet sich nach den Vorschriften über die Rechtsverhältnisse von Mitarbeitern bei der Wahl und Zugehörigkeit zu einer politischen Körperschaft.

§ 15
Nebentätigkeit
(zu § 48 Abs. 2 KBG)

(1) Die Genehmigung nach § 48 Abs. 2 KBG ist vor der Übernahme der Nebentätigkeit einzuholen.

(2) Anzeigen nach § 43 Abs. 3 KBG sind auf dem Dienstweg und mit Stellungnahmen der Dienstvorgesetzten vorzulegen.

(3) Mit den Dienstpflichten nicht oder nicht mehr vereinbar ist eine Tätigkeit auch, wenn sie nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten so stark in Anspruch nimmt, daß eine ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann; dies gilt bei Vollbeschäftigten in der Regel dann als erfüllt, wenn die zeitliche

Beanspruchung durch eine Nebentätigkeit oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet.

§ 16
Arbeitszeit
(zu § 50 KBG)

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit wird in Anlehnung an die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes vom Landeskirchenamt festgelegt.

(2) Eine über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus gehende Mehrarbeit muß sich auf Ausnahmefälle beschränken.

§ 17
Rechtsmittel gegen den Bescheid über den
Verlust der Bezüge
(zu § 51 Abs. 3 und dem § 30 Abs. 1 und 68 KBG)

(1) Gegen den Bescheid, mit dem der Verlust der Bezüge festgestellt wird, kann die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Hilft die oberste Dienstbehörde nicht ab, so legt sie den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Disziplinarkammer für Amtszucht vor, die endgültig durch Beschluß entscheidet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn nach dem in der Landeskirche geltenden Recht der Verlust der Versorgungsbezüge wegen Ablehnung einer erneuten Berufung zum Dienst aus dem Wartestand oder aus dem Ruhestand festgestellt worden ist.

§ 18
Unterhalt, Reise- und Umzugskosten, Verzinsung usw.
bestimmter Leistungen, Beihilfen
(zu §§ 54 und 55 KBG)

(1) Die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Vorschriften des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes.

(2) Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Vorschriften des Besoldungsrechts entsprechend.

(3) Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie Unterstützungen werden in entsprechender Anwendung der im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen von der Landeskirche gewährt. Das Landeskirchenamt kann mit der Festsetzung und Zahlung der Beihilfen andere Stellen beauftragen.

(4) Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld werden in entsprechender Anwendung der im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen gewährt; durch Rechtsvorschriften der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen können hinsichtlich der Reisekostenvergütung abweichende Regelungen getroffen wer-

den. Daneben kann die Kirchenregierung andere Regelungen treffen.

§ 19

Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen
(zu § 56 KBG)

(1) Entscheidungen nach § 56 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes bedürfen der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

(2) Die Vorschriften des § 56 des Kirchenbeamtengesetzes sind auf die Mitglieder des Landeskirchenamtes nicht anzuwenden.

§ 20

Ersatz von Sachschäden
(zu § 59 KBG)

(1) Ersatz von Sachschäden wird nur geleistet, soweit Ersatzansprüche gegen Dritte nicht bestehen oder nicht zum Ersatz des Schadens führen. Die im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Regelungen zum Schadenersatz sollen dabei berücksichtigt werden.

(2) Die Wege von und nach der Dienststelle gehören in der Regel nicht zum Dienst im Sinne des § 59 des Kirchenbeamtengesetzes.

(3) Die Entscheidungen trifft das Landeskirchenamt.

§ 21

Abtretung von Schadenersatzansprüchen an den Dienstherrn
(zu § 60 KBG)

Die Vorschriften des § 60 des Kirchenbeamtengesetzes gelten entsprechend für die Abtretung eines Anspruchs aus einem Versicherungsvertrag, wenn die Beiträge aus einer kirchlichen Kasse gezahlt werden. Werden die Beiträge nur teilweise aus einer kirchlichen Kasse gezahlt, so ist ein entsprechender Teilbetrag abzutreten.

§ 22

Urlaub
(zu § 61 KBG)

Die im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften über den Erholungsurlaub und über den Sonderurlaub sind entsprechend anzuwenden, soweit die Kirchenregierung keine andere Regelung getroffen hat.

§ 23

Beteiligung der Kirchenbeamtenvertretungen
(zu § 66 KBG)

(1) Soweit die Vereinigte Kirche zu § 66 Abs. 2 KBG eine Regelung den Gliedkirchen überläßt, wird das Nähere über die Beteiligung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten aus der Landeskirche an der Kirchenbeamtengesamtvertretung durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) Im übrigen richtet sich die Mitwirkung bei der Vorbereitung dienstrechtlicher Regelungen nach den Vorschriften des gemeinsamen Mitarbeitergesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

§ 24

Wartegeld, vorübergehende Wiederverwendung
(zu §§ 69 Abs. 2 und 70 Abs. 2 KBG)

(1) Die Gewährung von Wartegeld richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes.

(2) Die vorübergehend wieder verwendete Kirchenbeamtin oder der vorübergehend wieder verwendete Kirchenbeamte im Wartestand erhält Dienstbezüge,

1. wenn sie oder er voll beschäftigt wird, in Höhe der Dienstbezüge, die sie oder er erhalten hätte, wenn sie oder er nicht in den Wartestand versetzt worden wäre,

2. wenn sie oder er nicht voll beschäftigt wird, in Höhe der Differenz zwischen den entsprechend dem Umfang der ausübenden Tätigkeit verringerten Dienstbezügen, die sie oder er erhalten hätte, wenn sie oder er nicht in den Wartestand versetzt worden wäre, und dem Wartegeld; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 25

Rechtsweg bei Ansprüchen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis
(zu § 74 KBG)

(1) Für Klagen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Nähere regelt die Rechtshofordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

(2) Bei der Verfolgung von vermögensrechtlichen Ansprüchen bedarf es eines Vorverfahrens auch dann, wenn die oberste Dienstbehörde beteiligt ist.

§ 26

Mitglieder kirchenleitender Organe und Inhaber kirchenleitender Ämter
(zu § 75 KBG)

(1) Das Kirchenbeamtengesetz findet auf den Landesbischof keine Anwendung. Für die übrigen Mitglieder des Landeskirchenamtes gilt das Kirchenbeamtengesetz nur, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die §§ 18 bis 23 des Kirchenbeamtengesetzes finden auf die Mitglieder des Landeskirchenamtes keine Anwendung.

§ 27

Bezüge und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Nebenamt
(zu § 79 Abs. 1 Nr. 1 KBG)

Die Bezüge von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Nebenamt werden entsprechend der Bedeutung des Amtes und dem Umfang des Dienstes festgesetzt. Unfallfürsorge wird in entsprechender Anwendung der im Land Niedersachsen für Personen im Ehrenbeamtenverhältnis geltenden Vorschriften gewährt. Die Entscheidungen trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 28

Mutter- und Jugendarbeitsschutz, Erziehungsurlaub,
Schwerbehindertenrecht

(zu § 80 KBG)

Die im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften über Mutter- und Jugendarbeitsschutz, Erziehungsurlaub und zum Schwerbehindertenrecht sind entsprechend anzuwenden.

§ 29

Zustellungen

Verfügungen und Entscheidungen, die nach dem Kirchenbeamtengesetz und diesem Kirchengesetz den Betroffenen bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Betroffenen durch sie berührt werden. Die Vorschriften der Rechtshofordnung und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Zustellung sind entsprechend anzuwenden.

§ 30

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD vom 27. November 1981 (Amtsbl. S. 86) mit Änderungen vom 8. März 1986 (Amtsbl. S. 28) und vom 16. März 1991 (Amtsbl. S. 36) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 20. November 1999

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause

**Kirchengesetz
über den Haushaltsplan der Landeskirche
für das Haushaltsjahr 2000
Vom 19. November 1999**

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

1. Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird gemäß Artikel 111 Abs. 2 der Verfassung für das Haushaltsjahr 2000 in Einnahme und Ausgabe auf 182.889.400,— DM festgestellt.

2. Innerhalb des Haushaltsplanes 2000 wird der Anteil der Kirchengemeinden, Kirchenverbände und Propsteien am Gesamtnettoaufkommen der Landeskirchensteuer (35 %) gemäß § 1 Abs. 2 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes vom 23. Januar 1999 aufgeteilt.

§ 2

Haushaltsaufkommen

1. Mehreinnahmen aus dem Aufkommen der Landeskirchensteuern, die gemäß § 3 Abs. 1 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes der Landeskirche zufließen, sind zunächst mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen. Entsprechend sind Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.

2. Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehreinnahmen und Haushaltsersparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, sind den Rücklagen zuzuführen.

3. Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluß entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Finanzausschusses bis zu 1.000.000,— DM aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei jeder Haushaltsstelle können vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9810.8600) abgedeckt werden. Personalkostenverstärkungen der Gruppierungs-Ziffern .4210 bis .4340 können den Haushaltsverstärkungsmitteln (Haushaltsstelle 9810.8610) entnommen werden.

§ 4

Kassenkredite

Zum Ausgleich von Schwankungen des Kassenbedarfs in dem Haushaltsjahr 2000 darf vorübergehend ein Kassenkredit bis zu 1.000.000,— DM aufgenommen werden, soweit die Betriebsmittel nicht ausreichen. Der Kassenkredit ist bis zum Schluß des Haushaltsjahres wieder abzudecken.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen

Die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche einzugehen (Verpflichtungsermächtigungen), werden gemäß Finanzierungsplan zum Haushaltsplan mit einer Gesamtsumme von 250.000,— DM für künftige Jahre ab Haushaltsjahr 2001 festgestellt.

§ 6

Sperrvermerke

Ist in besonderen Fällen eine Prüfung einzelner Haushaltsansätze notwendig, so kann vorgesehen werden, daß die Leistung von Ausgaben der vorherigen Zustimmung der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes bedarf (qualifizierter Sperr- bzw. Freigabevermerk - gem. Haushaltsplan -).

§ 7

Haushaltsvermerke

1. Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen ist im Haushaltsplan mit Ziffern versehen. Auf die Deckungsvermerke gemäß Haushaltsplan wird verwiesen.

2. Bei den im Haushaltsplan mit Ziffer 55 versehenen Haushaltsstellen sind die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel übertragbar. Eine Übertragbarkeit darf jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn bei Abschluß des Haushaltsjahres festgestellt wird, daß die nicht verbrauchten Mittel im kommenden Haushaltsjahr benötigt werden.

3. Kw/ku-Vermerke können durch Kirchenregierung auch anderweitig realisiert werden, wenn die entsprechende Einsparung gleichzeitig und gleichwertig erfolgt.

4. Die Erläuterungen zu den mit der Ziffer 77 versehenen Haushaltsmittel sind verbindlich.

§ 8

Rücklagen

Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird folgendes festgelegt:

Verbleibende nicht verbrauchte Einnahmen bzw. Minder Ausgaben sind in nachstehender Reihenfolge den Rücklagen zuzuführen.

1. Rückstellung für künftige Kirchensteuerausgleichsforderungen in Höhe von 15 v. H. der jährlichen Clearing-Vorauszahlungen für eine evtl. entstehende Rückzahlungsverpflichtung an andere Landeskirchen (über HHSt. 9760.9110).

2. An die Personalkostenrücklage die nicht verbrauchten Haushaltsmittel der Gruppierungsziffern .4210, .4220, .4230, .4240, .4310 und .4320 (über Haushaltsstelle 9750.9111).

Ein nach Abzug der Haushaltsreste § 7 Abs. 2 und der nach § 8 unter Nr. 1 und 2 genannten Rücklagen verbleibender Rest ist in folgender Weise den Rücklagen zuzuführen:

- der Allgemeinen Ausgleichsrücklage in Höhe von 50 % (über HHSt 9720.9110)

- der Betriebsmittelrücklage in Höhe von 50 % (über HHSt 9710.9110)

Wolfenbüttel, den 19. November 1999

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause

**Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig
für das Haushaltsjahr 2000**

Einzelplanzusammenstellung

Ansatz 1999 Ergebnis 1998	EINNAHMEN in DM		EINZELPLAN	AUSGABEN in DM	
	Ansatz 2000			Ansatz 2000	Ansatz 1999 Ergebnis 1998
11.591.100,00 12.068.355,16	11.325.700,00		0 Allgem. kirchl. Dienste	58.159.900,00	57.271.100,00 50.147.468,28
1.711.700,00 2.194.930,92	1.681.100,00		1 Besondere kirchl. Dienste	10.237.300,00	11.046.200,00 10.900.471,15
67.200,00 756.287,71	79.200,00		2 Diakonische Arbeit	11.198.000,00	11.388.600,00 11.435.769,67
0,00 0,00	0,00		3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	4.990.200,00	5.048.000,00 5.070.723,90
169.000,00 191.559,76	164.200,00		4 Öffentlichkeitsarbeit	1.486.700,00	1.700.000,00 1.510.949,11
74.800,00 85.871,69	74.900,00		5 Bildungswesen und Wissenschaft	1.252.500,00	1.277.700,00 1.176.718,57
1.742.000,00 2.250.013,33	1.774.100,00		7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	16.455.800,00	16.388.400,00 15.300.325,64
9.957.800,00 10.040.885,48	10.626.200,00		8 Verwaltung d. allgemeinen Finanzvermögens	1.492.000,00	1.617.000,00 1.928.676,01
163.459.800,00 230.326.396,53	157.164.000,00		9 Allgem. Finanzwirtschaft	77.617.000,00	83.036.400,00 160.443.198,25
188.773.400,00 257.914.300,58	182.889.400,00		GESAMTSUMME	182.889.400,00	188.773.400,00 257.914.300,58

**Bekanntmachung
der
Landeskirchensteuerbeschlüsse 2000**

Nachstehend geben wir die von der Landessynode am 20. November 1999 gefaßten Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Niedersachsen und im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2000 bekannt.

Wolfenbüttel, den 8. Dezember 1999

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

B e s c h l u ß

über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Land Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2000

I.

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für das Jahr 2000 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird; der Berechnung des Höchstsatzes (Kapung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen.

Sind bei Kirchenmitgliedern Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 7,20 DM jährlich, 1,80 DM vierteljährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich und 0,02 DM täglich erhoben.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Auf den Erlaß des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 19. Mai 1999 (MBI. 1999 Nr. 23 S. 436; BStBl I S. 509) wird hingewiesen.

2. Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern

einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemißt sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)		besonderes Kirchgeld DM
	DM		
1	54.001	– 64.999	216
2	65.000	– 79.999	360
3	80.000	– 99.999	480
4	100.000	– 149.999	660
5	150.000	– 199.999	1.200
6	200.000	– 249.999	1.800
7	250.000	– 299.999	2.400
8	300.000	– 349.999	2.820
9	350.000	– 399.999	3.240
10	ab 400.000		4.500

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte aufgrund landesrechtlicher Vorschriften Kirchensteuer entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlußfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides, jedoch nicht vor Festsetzung der von dem Ehegatten entrichteten Kirchensteuer.

Wolfenbüttel, den 20. November 1999

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landessynode**

Eckels

Beschluß

über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2000

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der ab 1. Januar 1992 zur Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gehörenden Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt haben, Landeskirchensteuer.

§ 1

Für das Jahr 2000 erhebt die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig Landeskirchensteuer in Höhe von 9 v. H. der Einkommen-(Lohn)-Steuer, höchstens jedoch 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens.

§ 2

Es wird ein Mindestbetrag von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 7,20 DM jährlich, 1,80 DM vierteljährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich und 0,02 DM täglich erhoben.

§ 3

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG der Ehegatten von

DM			
54.001	bis	64.999	216
65.000	bis	79.999	360
80.000	bis	99.999	480
100.000	bis	149.999	660
150.000	bis	199.999	1.200
200.000	bis	249.999	1.800
250.000	bis	299.999	2.400
300.000	bis	349.999	2.820
350.000	bis	399.999	3.240
400.000	und	mehr	4.500

§ 4

(1) Für die Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer gilt folgendes:

a) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach §§ 40, 40 a, 40 b EStG erhoben, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchenlohnsteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

b) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, daß sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer gelten folgende Kirchensteuersätze:

1. in den Fällen der Pauschalierung nach §§ 40, 40 b EStG 9 v. H.

2. in den Fällen der Pauschalierung nach § 40 a EStG 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Die pauschalierte Kirchenlohnsteuer wird zu 73 v. H. der evangelischen Kirche, zu 27 v. H. der katholischen Kirche zugeteilt, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

§ 5

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

Wolfenbüttel, den 20. November 1999

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Landessynode

Eckels

Bekanntmachung der vorgriffsweisen Zahlung einer vorgesehenen Erhöhung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche im Jahre 1999

I.

1. Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999 sieht u. a. vor

- eine Erhöhung der Grundgehälter; Amtszulagen, Familienzuschläge und der allgemeinen Stellenzulage für die Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 um 2,9 v. H. ab 1. Juni 1999;
- eine einmalige Zahlung für die Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 für die Monate März bis Mai 1999 in Höhe von 300 DM, die sich bei anteilig zustehenden Bezügen entsprechend ermäßigt; Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten die einmalige Zahlung in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilsätzen des Witwen- und Waisengeldes ergibt;
- eine Erhöhung der Anwärterbezüge für die nach dem 31. Dezember 1998 eingestellten Anwärterinnen und Anwärter um 2,9 v. H. ab 1. März 1999; die Anwärterbezüge der am 31. Dezember 1998 vorhandenen Anwärterinnen und Anwärter nehmen an der Erhöhung nicht teil;

- eine Erhöhung der Bezüge aus der Besoldungsordnung B um 2,9 v. H. - voraussichtlich aber erst zum 1. Januar 2000 Anlage 1 b.

2. Nach dem Runderlaß des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 18. Mai 1999 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 276) werden die erhöhten beamtenrechtlichen Bezüge im Land Niedersachsen im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung von der Zahlung für den Monat Juli 1999 an unter Einbeziehung der Nachzahlung für die Zeit ab 1. Juni bzw. 1. März 1999 gewährt.

3. Da nach Abstimmung mit der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen nicht vorgesehen ist, im Jahre 1999 hinter der staatlichen Bezügeerhöhung zurückzubleiben, haben wir beschlossen, in bezug auf die vorgriffsweise Zahlung in der Landeskirche von der Zahlung für den Monat September 1999 an ebenso zu verfahren wie das Land Niedersachsen.

In Erwartung der endgültigen gesetzlichen Regelung durch staatliche Rechtsvorschriften, die nach dem in der Landeskirche geltenden Recht entsprechend anzuwenden sind, werden daher für die Berechtigten nach dem Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrecht, dem Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsrecht und dem Kandidatenrecht die folgenden Bestimmungen getroffen:

II.

1 Pastoren und Pastorinnen

- 1.1 Die angepaßten Dienstbezüge ergeben sich hinsichtlich
 - 1.1.1 der Grundgehaltssätze aus der Anlage 1 a,
 - 1.1.2 der allgemeinen Stellenzulage aus der Anlage 3
 - 1.1.3 des Familienzuschlags aus der Anlage 2.

2

- 2.1 Die angepaßten Dienst- und Versorgungsbezüge ergeben sich hinsichtlich
 - 2.1.1 der Grundgehaltssätze aus der Anlage 1 a,
 - 2.1.2 der allgemeinen Stellenzulage aus der Anlage 3
 - 2.1.3 des Familienzuschlags aus der Anlage 2.

III.

1. Die Vorgriffszahlungen stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung; sie sind mit den endgültig zustehenden Beträgen zu verrechnen. Die Empfängerinnen und Empfänger von Bezügen sind in geeigneter Weise auf den Vorbehalt hinzuweisen.

2. Zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder (nach Artikel 9 des Entwurfs eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999 ist für das Jahr 1999 eine zusätzliche Erhöhung um 200 DM je Kind vorgesehen) ergeben zu gegebener Zeit besondere Hinweise. Vorgriffszahlungen werden hierauf nicht geleistet.

3. Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) der Norddeutschen Kirchlichen Gesellschaft für Informationsdienstleistungen mbH (KID) in Hannover und die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse (NKVK) in Hannover werden das Erforderliche veranlassen.

Wolfenbüttel, den 1. November 1999

Das Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Vorbemerkung: Anlagen 1a, 1b, 2 und 3 gültig ab 1. Juli 1997

Bundesbesoldungsordnung A

Anlage 1a

Grundgehaltssätze
(Monatsbeiträge in DM)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A1	2408,53	2470,37	2532,22	2594,06	2655,91	2717,75	2779,59					
A2	2540,84	2602,21	2663,57	2724,94	2786,31	2847,68	2909,04					
A3	2646,82	2712,12	2777,42	2842,71	2908,01	2973,31	3038,61					
A4	2706,95	2783,83	2860,70	2937,58	3014,46	3091,33	3168,21					
A5	2728,82	2827,24	2903,73	2980,21	3056,69	3133,17	3209,65	3286,13				
A6	2793,42	2877,40	2961,38	3045,35	3129,33	3213,31	3297,29	3381,26	3465,24			
A7	2916,20	2991,67	3097,34	3203,01	3308,67	3414,34	3520,00	3595,48	3670,96	3746,44		
A8		3098,89	3189,17	3324,59	3460,00	3595,42	3730,84	3821,12	3911,40	4001,68	4091,95	
A9		3301,62	3390,43	3534,95	3679,48	3824,00	3968,53	4067,88	4167,24	4266,59	4365,95	
A10		3557,50	3680,95	3866,11	4051,28	4236,44	4421,61	4545,06	4668,50	4791,94	4915,39	
A11			4100,86	4290,60	4480,33	4670,07	4859,80	4986,30	5112,79	5239,28	5365,78	5492,27
A12			4410,29	4636,50	4862,71	5088,92	5315,14	5465,94	5616,75	5767,55	5918,36	6069,16
A13			4964,16	5208,44	5452,71	5696,99	5941,26	6104,11	6266,96	6429,81	6592,66	6755,51
A14			5166,54	5483,31	5800,07	6116,84	6433,60	6644,78	6855,96	7067,14	7278,32	7489,50
A15						6726,54	7074,82	7353,44	7632,05	7910,67	8189,28	8467,90
A16						7429,26	7832,05	8154,28	8476,52	8798,75	9120,99	9443,22

Bundesbesoldungsordnung B

Anlage 1 b

Grundgehaltssätze
(Monatsbeiträge in DM)

Besoldungsgruppe		Besoldungsgruppe	
B1	8.467,90	B7	13.063,72
B2	9.850,92	B8	13.737,31
B3	10.436,38	B9	14.573,66
B4	11.049,60	B10	17.170,78
B5	11.753,10	B11	18.635,48
B6	12.417,47		

Familienzuschlag

Anlage 2

Anlage 3

(Monatsbeiträge in DM)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A1 bis A8	172,68	327,84
übrige Besoldungsgruppen	181,36	336,52

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 155,16 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 205,81 DM.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A1 bis A5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A1 bis A5 um je 10 DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A1 bis A3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A4 um 40 DM und in Besoldungsgruppe A5 um je 30 DM.

Die das Grundgehalt ergänzende allgemeine Stellenzulage

Personenkreis	Höhe in DM
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des mittleren Dienstes (Eingangssamt A5)	
a) in den Besoldungsgruppen bis A8	28,22
b) in der Besoldungsgruppe A9	110,42
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des gehobenen Dienstes (Eingangssamt A9) in den Besoldungsgruppen bis A13	122,70
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A13, Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand in der Besoldungsgruppe A13	122,70

Vorbemerkung: Anlagen 1a, 1b, 2 und 3 gültig ab 1. Januar 1998

Bundesbesoldungsordnung A

Anlage 1a

Grundgehaltssätze
(Monatsbeiträge in DM)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A1	2420,57	2482,72	2544,88	2607,03	2669,19	2731,34	2793,49					
A2	2553,54	2615,22	2676,89	2738,56	2800,24	2861,92	2923,59					
A3	2660,05	2725,68	2791,31	2856,92	2922,55	2988,18	3053,80					
A4	2720,48	2797,75	2875,00	2952,27	3029,53	3106,79	3184,05					
A5	2742,46	2841,38	2918,25	2995,11	3071,97	3148,84	3225,70	3302,56				
A6	2807,39	2891,79	2976,19	3060,58	3144,98	3229,38	3313,78	3398,17	3482,57			
A7	2930,78	3006,63	3112,83	3219,03	3325,21	3431,41	3537,60	3613,46	3689,31	3765,17		
A8		3114,38	3205,12	3341,21	3477,30	3613,40	3749,49	3840,23	3930,96	4021,69	4112,41	
A9		3318,13	3407,38	3552,62	3697,88	3843,12	3988,37	4088,22	4188,08	4287,92	4387,78	
A10		3575,29	3699,35	3885,44	4071,54	4257,62	4443,72	4567,79	4691,84	4815,90	4939,97	
A11			4121,36	4312,05	4502,73	4693,42	4884,10	5011,23	5138,35	5265,48	5392,61	5519,73
A12			4432,34	4659,68	4887,02	5114,36	5341,72	5493,27	5644,83	5796,39	5947,95	6099,51
A13			4988,98	5234,48	5479,97	5725,47	5970,97	6134,63	6298,29	6461,96	6625,62	6789,29
A14			5192,37	5510,73	5829,07	6147,42	6465,77	6678,00	6890,24	7102,48	7314,71	7526,95
A15						6760,17	7110,19	7390,21	7670,21	7950,22	8230,23	8510,24
A16						7466,41	7871,21	8195,05	8518,90	8842,74	9166,59	9490,44

Bundesbesoldungsordnung B

Anlage 1 b

Grundgehaltssätze
(Monatsbeiträge in DM)

Besoldungsgruppe		Besoldungsgruppe	
B1	8.510,24	B7	13.129,04
B2	9.900,17	B8	13.806,00
B3	10.488,56	B9	14.646,53
B4	11.104,85	B10	17.256,63
B5	11.811,87	B11	18.728,66
B6	12.479,56		

Familienzuschlag

Anlage 2

Anlage 3

(Monatsbeiträge in DM)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A1 bis A8	173,54	329,48
übrige Besoldungsgruppen	182,28	338,22

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 155,94 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 206,84 DM.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A1 bis A5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A1 bis A5 um je 10 DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A1 bis A3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A4 um 40 DM und in Besoldungsgruppe A5 um je 30 DM.

Die das Grundgehalt ergänzende allgemeine Stellenzulage

Personenkreis	Höhe in DM
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des mittleren Dienstes (Eingangsamt A5)	
a) in den Besoldungsgruppen bis A8	28,36
b) in der Besoldungsgruppe A9	110,97
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des gehobenen Dienstes (Eingangsamt A9)	
in den Besoldungsgruppen bis A13	123,31
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A13, Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand	
in der Besoldungsgruppe A13	123,31

Vorbemerkung: Anlagen 1a, 2 und 3 gültig ab **1. Juni 1999**, Anlage 1b gültig ab **1. Januar 2000**

Bundesbesoldungsordnung A

Anlage 1a

Grundgehaltssätze
(Monatsbeiträge in DM)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
-												
A1	2490,77	2554,72	2618,68	2682,63	2746,60	2810,55	2874,50					
A2	2627,59	2691,06	2754,52	2817,98	2881,45	2944,92	3008,37					
A3	2737,19	2804,72	2872,26	2939,77	3007,30	3074,84	3142,36					
A4	2799,37	2878,88	2958,38	3037,89	3117,39	3196,89	3276,39					
A5	2821,99	2923,78	3002,88	3081,97	3161,06	3240,16	3319,25	3398,33				
A6	2888,80	2975,65	3062,50	3149,34	3236,18	3323,03	3409,88	3496,72	3583,56			
A7	3015,77	3093,82	3203,10	3312,38	3421,64	3530,92	3640,19	3718,25	3796,30	3874,36		
A8		3204,70	3298,07	3438,11	3578,14	3718,19	3858,23	3951,60	4044,96	4138,32	4231,67	
A9		3414,36	3506,19	3655,65	3805,12	3954,57	4104,03	4206,78	4309,53	4412,27	4515,03	
A10		3678,97	3806,63	3998,12	4189,61	4381,09	4572,59	4700,26	4827,90	4955,56	5083,23	
A11			4240,88	4437,10	4633,31	4829,53	5025,74	5156,56	5287,36	5418,18	5549,00	5679,80
A12			4560,88	4794,81	5028,74	5262,68	5496,63	5652,57	5808,53	5964,49	6120,44	6276,40
A13			5133,66	5386,28	5638,89	5891,51	6144,13	6312,53	6480,94	6649,36	6817,76	6986,18
A14			5342,95	5670,54	5998,11	6325,70	6653,28	6871,66	7090,06	7308,45	7526,84	7745,23
A15						6956,21	7316,39	7604,53	7892,65	8180,78	8468,91	8757,04
A16						7682,94	8099,48	8432,71	8765,95	9099,18	9432,42	9765,66

Bundesbesoldungsordnung B

Anlage 1 b

Grundgehaltssätze
(Monatsbeiträge in DM)

Besoldungsgruppe		Besoldungsgruppe	
B1	8.757,04	B7	13.509,78
B2	10.187,27	B8	14.206,37
B3	10.792,73	B9	15.071,28
B4	11.426,89	B10	17.757,07
B5	12.154,41	B11	19.271,79
B6	12.841,47		

Familienzuschlag

Anlage 2

Anlage 3

(Monatsbeiträge in DM)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A1 bis A8	178,58	339,04
übrige Besoldungsgruppen	187,58	348,04

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 160,46 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 212,84 DM.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A1 bis A5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A1 bis A5 um je 10 DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A1 bis A3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A4 um 40 DM und in Besoldungsgruppe A5 um je 30 DM.

Die das Grundgehalt ergänzende allgemeine Stellenzulage

Personenkreis	Höhe in DM
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des mittleren Dienstes (Eingangsamt A5)	
a) in den Besoldungsgruppen bis A8	29,18
b) in der Besoldungsgruppe A9	114,19
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des gehobenen Dienstes (Eingangsamt A9)	
in den Besoldungsgruppen bis A13	126,89
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A13, Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand	
in der Besoldungsgruppe A13	126,89

Bekanntmachung des Bemessungsfaktors für die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsge-
setz sowie § 8 Abs. 2 Kirchenbeamten-Besoldungsgesetz
jeweils in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Gesetz über die Gewäh-
rung einer jährlichen Sonderzuwendung beträgt für das Jahr
1999 der Bemessungsfaktor 0,9068, bei den Anwärterbezügen
0,9096.

Für Bedienstete, die von der Zweiten Besoldungs- und
Übergangsverordnung erfaßt werden, sind somit als Grundbe-
trag nach § 3 a. a. O. $0,9068 \times 75 \text{ v. H.} = 68,01 \text{ v. H.}$ der nach
der 2. BesÜV für den Monat Dezember 1999 maßgebenden
Bezüge zugrunde zu legen.

Wolfenbüttel, den 8. Dezember 1999

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

RS 452

Kirchenverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 13. Dezember 1999

Aufgrund des § 17 des Kirchenbeamtengesetzes der Verei-
nigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom
17. Oktober 1995 (Amtsbl. 1999 S. 50) mit Änderungen vom
20. Oktober 1998 (Amtsbl. 1999 S. 74) in Verbindung mit § 5
des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtenge-
setzes der VELKD vom 20. November 1999 (Amtsbl. 2000 S. 2)
wird folgende Kirchenverordnung erlassen:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Kirchenverordnung regelt die Ausbildung und Prü-
fung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwal-
tungsdienstes in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in
Braunschweig.

§ 2

Anwendung der Bestimmungen
des Landes Niedersachsen

Auf die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des
gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes sind die Bestim-

mungen des Landes Niedersachsen über die Ausbildung und
Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwal-
tungsdienstes entsprechend anzuwenden, soweit nicht im fol-
genden oder in anderen kirchlichen Bestimmungen eine ab-
weichende Regelung getroffen ist.

§ 3

Ausbildungsziel

Die Ausbildung soll dazu befähigen, die Aufgaben zu erfül-
len, die der kirchlichen Verwaltung in ihrer Bindung an den
Auftrag der Kirche gestellt sind. Die Ausbildung soll dabei mit
den Anforderungen an das dienstliche und außerdienstliche
Verhalten vertraut machen.

§ 4

Ausbildungsbehörde

- (1) Ausbildungsbehörde ist das Landeskirchenamt.
- (2) Das Landeskirchenamt kann Aufgaben der Ausbil-
dungsbehörde auf einzelne Kirchenverbände übertragen.

§ 5

Bewerbung

- (1) Bewerbungen um Einstellung in den Vorbereitungs-
dienst sind an das Landeskirchenamt zu richten.
- (2) Das Landeskirchenamt bestimmt, welche Bewerbungs-
unterlagen der Bewerbung beizufügen sind.

Abschnitt II Ausbildungsgang

§ 6

Ausbildung an der Fachhochschule, Durchführung
der Fachstudien

(1) Im Einvernehmen mit der Ev.-luth. Landeskirche Han-
novers führt die Nds. Fachhochschule für Verwaltung und
Rechtspflege gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land
Niedersachsen und der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über
das Studium von kirchlichen Inspektorenanwärtern an der
Nds. Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vom
28. März 1980 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 74) die Lehrver-
anstaltungen im Fachbereich Allgemeine Verwaltung die Stu-
diengänge für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst
in einem Studiengang Verwaltung mit dem Studienschwer-
punkt in rechtswissenschaftlichen Lehrinhalten sowie in
einem Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaft mit dem
Studienschwerpunkt in betriebswirtschaftlichen Lehrinhalten
durch. Die Studieninhalte regelt die Studienordnung.

(2) Das Landeskirchenamt Hannover regelt im Rahmen der
Vereinbarung nach Absatz 1 die Abweichungen von der Studi-
enordnung für die kirchenspezifischen Studienfächer in einer
besonderen Studienordnung für die Laufbahn des gehobenen
allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes, die für die
Anwärterinnen und Anwärter aus dem Bereich der Evange-
lisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig entspre-
chend gilt.

§ 7

Berufspraktische Studienzeit

(1) Die berufspraktischen Studienzeiten werden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, im Landeskirchenamt und in anderen kirchlichen Verwaltungsstellen in der Landeskirche abgeleistet.

(2) In einer berufspraktischen Studienzeit werden die Studierenden einer Kommunalverwaltung zugewiesen.

(3) Das Landeskirchenamt kann in besonderen Fällen die Ableistung eines berufspraktischen Studienabschnittes bei der kirchlichen Verwaltungsstelle einer anderen Landeskirche zulassen.

(4) Das Landeskirchenamt regelt die Reihenfolge und die Zeiteinteilung im Ausbildungsplan. Die vom Landeskirchenamt Hannover für die berufspraktischen Studienzeiten geregelten Abweichungen von den Bestimmungen des Landes Niedersachsen über die berufspraktischen Studienzeiten gelten entsprechend.

§ 8

Zwischenprüfung, Prüfungskommission

(1) Wird in der Zwischenprüfung die dritte Klausur mit Schwerpunkten aus einem Studienfach der Studienfachgruppe Sozialwissenschaften und fachübergreifende Inhalte (SF) gestellt, so soll in der Regel der Schwerpunkt der Prüfungsklausur auf den kirchenspezifischen Studienfächern liegen.

(2) Der Prüfungskommission kann ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin mit der durch Prüfung erworbenen Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst angehören. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin wird auf Vorschlag des Landeskirchenamtes Hannover anstelle eines anderen Mitglieds bestellt.

§ 9

Laufbahnprüfung, Prüfungskommission

(1) Die am Ende des Hauptstudiums vor dem staatlichen Prüfungsamt bei dem Fachbereich abzulegende Prüfung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in der Landeskirche.

(2) Der Prüfungskommission gehören ein ordiniertes Theologe oder eine ordinierte Theologin sowie ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin mit der durch Prüfung erworbenen Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst an, die auf Vorschlag des Landeskirchenamtes Hannover anstelle von zwei anderen Mitgliedern bestellt werden.

(3) In der schriftlichen Prüfung im Studiengang Verwaltung und im Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaft ist jeweils eine der Klausuren durch eine Klausur aus den kirchenspezifischen Studienfächern zu ersetzen. Das Landeskirchenamt Hannover kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem staatlichen Prüfungsamt etwas anderes bestimmen.

(4) Bei der mündlichen Prüfung entfällt in den Studiengängen Verwaltung und Verwaltungsbetriebswirtschaft jeweils

das Wahlpflichtfach. Die mündliche Prüfung soll sich in zwei Durchgängen auf die kirchenspezifischen Studienfächer erstrecken.

**Abschnitt III
Schlußvorschriften**

§ 10

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. Dezember 1999

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause

RS 423/454

**Kirchenverordnung
zur Aufhebung der Kirchenverordnungen
über die Verdienstgrenze
vorzeitig in den Ruhestand getretener
schwerbehinderter Pfarrer und Kirchenbeamte
Vom 13. Dezember 1999**

Aufgrund des Artikels 76 Buchstabe e der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. S. 14; RS 101), zuletzt geändert am 22. März 1997 (Amtsbl. S. 103), wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Verdienstgrenze vorzeitig in den Ruhestand getretener schwerbehinderter Kirchenbeamter vom 11. April 1986 (Amtsbl. S. 53) wird aufgehoben.

§ 2

Die Kirchenverordnung über die Verdienstgrenze vorzeitig in den Ruhestand getretener schwerbehinderter Pfarrer vom 27. März 1985 (Amtsbl. S. 47) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.
Wolfenbüttel, den 13. Dezember 1999

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause

RS 706

**Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung zur
Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes
in der Neufassung vom 2. Juli 1991 (Amtsbl. S. 61),
zuletzt geändert am
11. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 27)
Vom 13. Dezember 1999**

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Kirchensteuerverteilungsgesetz vom 23. Januar 1999 (Amtsbl. S. 47) wird verordnet:

1. Der Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes wird eine Nr. 14 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„Nr. 14 Sonderregelung für die Grund- und Sonderbudgets im Haushaltsjahr 2000

Abweichend von Nr. 2 bis 6 erhalten die kirchlichen Körperschaften für das Haushaltsjahr 2000

- a) Grundanteile als Grundbudgets nach § 2 Kirchensteuerverteilungsgesetz in Höhe der Zuweisung im Haushaltsjahr 1999 (Stand 31. Dezember 1999 unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Änderungen)
- b) Sonderanteile als Sonderbudgets nach § 7 Kirchensteuerverteilungsgesetz in Höhe der Zuweisung im Haushaltsjahr 1999 (Stand 31. Dezember 1999 unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Änderungen).“

2. Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. Dezember 1999

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause

RS 414

**Bekanntmachung
der Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
zur Änderung der Verordnung über die
Durchführung der Ersten theologischen Prüfung**

Die im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche in Hannover auf Seite 210 bekanntgemachte Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 6. Oktober 1999 wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 13. Dezember 1999

Landeskirchenamt

Kollmar

**Verordnung
des Rates der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen
zur Änderung der Verordnung über die
Durchführung der Ersten theologischen Prüfung
Vom 6. Oktober 1999**

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), erlassen wir folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. März 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 53), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Studierende können die mündliche Prüfung im Fach Philosophie bereits im Rahmen der Zwischenprüfung ablegen oder durch eine Zwischenprüfung oder ein Vordiplom in einem der Ersatzfächer gemäß Absatz 3 Satz 2 ersetzen. In beiden Fällen wird die jeweils erworbene Note im Rahmen der Ersten theologischen Prüfung angerechnet. Diese Regelung gilt erstmals für Prüflinge, die ihr Studium zum Wintersemester 1998/99 aufgenommen haben.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 6. Oktober 1999

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Krause
Vorsitzender

RS 702

**Bekanntmachung
der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der
Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen zur Änderung der Gemeinsamen
Kirchensteuerordnung
(KiStOev) vom 14. Juli 1972**

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung (KiStOev) vom

6. Oktober 1999 erlassen. Die Gemeinsame Kirchensteuerordnung ist im Landeskirchlichen Amtsblatt 1972 S. 107 verkündet worden.

Die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung wird hiermit im folgenden bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 8. Dezember 1999

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Verordnung mit Gesetzeskraft
des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen zur Änderung der Gemeinsamen
Kirchensteuerordnung
Vom 6. Oktober 1999**

Aufgrund des § 20 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStOev –) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung vom 30. September 1998 (Kirchl. Amtsbl. S. 165), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 erhält Nummer 5 folgende Fassung:

„5. Kirchgeld, wenn der Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört“.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift lautet: „Besonderes Kirchgeld“;
- b) in Absatz 1 werden die Worte „in glaubensverschiedener Ehe“ durch die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 6. Oktober 1999

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Krause
Vorsitzender

**Änderung der Satzung der Stiftung
St. Georgenhof zu Blankenburg
vom 3. Juli 1997**

Das Landeskirchenamt hatte am 29. Januar 1998 als kirchliche Stiftungsbehörde die Änderung der Satzung der Stiftung St. Georgenhof vom 3. Juli 1997 genehmigt und im Amtsblatt 1998 Seite 48 bekanntgemacht.

Es wird mitgeteilt, daß das Regierungspräsidium Magdeburg am 22. Mai 1998 als nach § 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) vom 13. September 1990 (GBl. der DDR Teil I Nr. 61 S. 1483) in der Fassung der Veröffentlichung vom 2. Januar 1977 (GVBl. LSA Nr. 1/1997) in Verbindung mit dem Beschluß der Landesregierung Sachsen-Anhalt über die Zuständigkeit nach dem Stiftungsgesetz (MBL. LSA Nr. 20/1991) zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 S. 2 in Verbindung mit § 27 des Stiftungsgesetzes die Satzungsänderung ebenfalls genehmigt hat.

Wolfenbüttel, den 6. Dezember 1999

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

RS 461

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Arbeits- und
Dienstrechtlichen Kommission vom 4. Juni 1999
über die 40. Änderung der Dienstvertragsordnung
vom 16. Mai 1983 (Amtsbl. 1983. S. 42)**

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 4. Juni 1999 über die 40. Änderung der Dienstvertragsordnung am 12. Juli 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1999 S. 120) bekanntgemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 39. Änderung vom 26. Oktober 1998 aufgrund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Amtsbl. 1999 S. 69).

Wolfenbüttel, den 1. November 1999

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Arbeits- und
Dienstrechtlichen Kommission
über die 40. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Nachstehend geben wir den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 4. Juni 1999 über die 40. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Hannover, den 12. Juli 1999

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Geschäftsstelle**

Behrens

40. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 1. Juni 1999

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 39. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 26. Oktober 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 200), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Anlage 1 Sparte E wird wie folgt geändert:

In der Fußnote 1 wird das Wort „Erhalten“ durch die Worte „Vollbeschäftigte erhalten“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1999 in Kraft.

Oldenburg, den 4. Juni 1999

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Garrels
Vorsitzender

Beschluß

über die Aufhebung des Pfarrverbandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Wieda und Neuhof und über die Bildung eines Pfarrverbandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Tettenborn mit Neuhof

Aufgrund des § 88 der Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (Amtsbl. S. 65) in der Neufassung vom 2. November 1992 (Amtsbl. 1993 S. 7) wird nach Anhörung der Organe der beteiligten kirchlichen Rechtsträger beschlossen:

§ 1

(1) Der Pfarrverband der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Wieda und Neuhof wird aufgehoben.

(2) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Tettenborn und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Neuhof bilden einen Pfarrverband unter einem gemeinsamen Pfarramt in Tettenborn.

(3) Das erstmalige Besetzungsrecht für die Pfarrstelle liegt bei der Kirchenregierung.

(4) Der Pfarrverband Tettenborn mit Neuhof hat seinen Sitz in der Kirchengemeinde Tettenborn.

(5) Die Aufgaben des Pfarrverbandes richten sich nach § 89 der Kirchengemeindeordnung. Die Pfarrverbandsversammlung wird nach § 90 der Kirchengemeindeordnung gebildet.

§ 2

Das Landeskirchenamt nimmt in Aussicht, daß mit dem Ausscheiden des Pfarrstelleninhabers der Kirchengemeinde Zorge ein Pfarrverband der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Wieda und Zorge gebildet wird. Einzelheiten bleiben einer späteren Regelung vorbehalten.

§ 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. Dezember 1999

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Berichtigung

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Kirchengesetzes zu der Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft mit der Ev. Landeskirche Anhalts vom 27. Mai 1999 im Landeskirchlichen Amtsblatt Stück 4/1999 Seite 109 ist ein Schreibfehler unterlaufen.

In § 1 muß das erste Wort „Der“ heißen; das Wort „beigefügt“ ist durch ein „n“ zu ergänzen.

Wir bitten um handschriftliche Korrektur.

Wolfenbüttel, den 24. November 1999

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 16. August bis 30. November 1999

Nr.:	Datum:	Aktenzeichen:	Betreff:
06/1999	16.09.1999	B 2-0-R 42 du/hr	Vergütungssätze für nebenberufliche Kirchenmusiker/innen
07/1999	20.09.1999	E 4-R 42 du/hr	Kirchensteuereinnahmementwicklung/Steuerzuweisung 2000
08/1999	01.11.1999	R 30 Ra/Za	Kirchenvorstandswahl 2000 (Zeitlich befristeter Stimmbezirk)
09/1999	08.11.1999	Referat 33 - si/ha A 1-8	Datenschutzregister, Anmeldung von Dateien, Einsatz von Textverarbeitungsprogrammen
10/1999	11.11.1999	Referat 33 - si/ha B 2-9	Neuwahl der Mitarbeitervertretungen zum 1. Mai 2000
11/1999	22.11.1999	E 7-R 42 du/hr	Einführung der Budgetierung im Bereich der kirchlichen Körperschaften
12/1999	24.11.1999	Baureferat - ht/hs	Frostsicherung bei nicht bewohnten Wohnungen, Pfarrhäusern und anderen Objekten
13/1999	25.11.1999	Referat 33 - si/ha A 1-8	Verpflichtung der Mitarbeiter auf Einhaltung des Datengeheimnisses
14/1999	30.11.1999	R 30 sh/mei - A 2-9	Einführung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung innerhalb der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 13. Dezember 1999

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff) wird bekanntgemacht:

A. Die folgenden Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde Elsebeck-Berenbrock (Propstei Vorsfelde)

Siegelbild: Darstellung des Kirchengebäudes
 Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ELSEBECK-BERENBROCK
 Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

2. Ev.-luth. Kirchengemeinde Parleib (Propstei Vorsfelde)

Siegelbild: Chi-Rho-Zeichen
 Siegelumschrift: EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE PARLEIB
 Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

3. Ev.-luth. Kirchengemeinde Jeseritz (Propstei Vorsfelde)

Siegelbild: Darstellung des Kirchengebäudes

Siegelumschrift: EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE JESERITZ

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

4. Ev.-luth. Kirchengemeinde Uthmöden (Propstei Vorsfelde)

Siegelbild: Kreuzdarstellung mit Strahlenkranz
 Siegelumschrift: EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE UTHMÖDEN
 Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

5. Ev.-luth. Kirchengemeinde Uthmöden (Propstei Vorsfelde)

Siegelbild: Kreuzdarstellung mit Strahlenkranz
 Siegelumschrift: EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE UTHMÖDEN
 Siegelausführung: Kleinsiegel in Gummi

6. Ev.-luth. Kirchengemeinde Zobbenitz (Propstei Vorsfelde)

Siegelbild: Kreuzdarstellung

- Siegelumschrift: EVANGELISCH-LUTHERISCHE
KIRCHENGEMEINDE ZOB BENITZ
- Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi
7. Ev.-luth. Kirchengemeinde Zobbenitz
(Propstei Vorsfelde)
- Siegelbild: Kreuzdarstellung
- Siegelumschrift: EVANGELISCH-LUTHERISCHE
KIRCHENGEMEINDE ZOB BENITZ
- Siegelausführung: Kleinsiegel in Gummi
8. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas Tettenborn
(Propstei Bad Harzburg)
- Siegelbild: Darstellung des Kirchturms
- Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
ST. ANDREAS TETTENBORN
- Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi
9. Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz in Lehre
(Propstei Königslutter)
- Siegelbild: Kreuzdarstellung
- Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
ZUM HEILIGEN KREUZ IN
LEHRE
- Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi
- Beizeichen: 1
10. Ev.-luth. Kirchengemeinde Vechelde
(Propstei Vechelde)
- Siegelbild: Kreuzdarstellung
- Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
VECHELDE
- Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi
- Beizeichen: 1
11. Ev.-luth. Kirchengemeinde Vechelde
(Propstei Vechelde)
- Siegelbild: Kreuzdarstellung
- Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
VECHELDE
- Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi
- Beizeichen: 2
12. Ev.-luth. Kirchengemeinde Tanne
(Propstei Bad Harzburg)
- Siegelbild: Kreuzdarstellung mit den griechischen
Buchstaben Alpha und Omega
- Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
TANNE
- Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi
- B. Die folgenden Kirchensiegel sind außer
Gebrauch genommen worden:
1. Ev.-luth. Kirchengemeinde Uthmöden bzw. Zobbenitz
(Propstei Vorsfelde)
- Siegelbild: Kreuzdarstellung mit Strahlenkranz
- Siegelumschrift: · Siegel der Kirche · zu Uthmöden und
Zobbenitz
- Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi
2. Ev.-luth. Kirchengemeinde Uthmöden bzw. Zobbenitz
(Propstei Vorsfelde)
- Siegelbild: Kreuzdarstellung mit Strahlenkranz
- Siegelumschrift: · Siegel der Kirche · zu Uthmöden und
Zobbenitz
- Siegelausführung: Kleinsiegel in Gummi
3. Ev.-luth. Kirchengemeinde Tettenborn
(Propstei Bad Harzburg)
- Siegelbild: keines
- Siegelum- und
-inschrift: Evangelisches Pfarramt Tettenborn
- Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi
4. Ev.-luth. Kirchengemeinde Tettenborn
(Propstei Bad Harzburg)
- Siegelbild: Darstellung des Kirchengebäudes
- Siegelumschrift: Kirchensiegel zu Tettenborn
- Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi 3 cm Ø
5. Ev.-luth. Kirchengemeinde Tettenborn
(Propstei Bad Harzburg)
- Siegelbild: Darstellung des Kirchturms
- Siegelumschrift: EV · KIRCHENGEMEINDE ·
TETTENBORN
- Siegelausführung: Prägesiegel in Metall

6. Ev.-luth. Kirchengemeinde Tettenborn
(Propstei Bad Harzburg)

Siegelbild: Darstellung des Kirchturms
Siegelumschrift: EV · KIRCHENGEMEINDE ·
TETTENBORN
Siegelausführung: Kleinsiegel in Gummi

7. Ev.-luth. Kirchengemeinde Tettenborn
(Propstei Bad Harzburg)

Siegelbild: Darstellung des Kirchturms
Siegelumschrift: EV · KIRCHENGEMEINDE ·
TETTENBORN
Siegelausführung: Kleinsiegel in Gummi

Wolfenbüttel, den 7. Dezember 1999

Landeskirchenamt

Dr. Siehelschmidt

**Ausschreibung
von Pfarrstellen und anderen Stellen**

Die **Pfarrstelle Seesen Bezirk III (Süd)**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2000 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Seesen Bezirk III (Süd) zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Maria und Martini in Walkenried**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2000 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Maria und Martini in Walkenried zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Nicolai Hoiersdorf mit St. Mauritius Twieflingen und St. Georg Wobek**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2000 über das Landeskirchenamt an die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Hoiersdorf mit St. Mauritius Twieflingen und St. Georg Wobek zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Maria und St. Cyriaks in Groß Twülpstedt mit Papenrode**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2000 über das Landeskirchenamt an die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Maria und St. Cyriaks in Groß Twülpstedt mit Papenrode zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Meerdorf-Duttenstedt-Essinghausen**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2000 über das Landeskirchenamt an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Meerdorf-Duttenstedt-Essinghausen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Geitelde mit St. Christopherus in Leiferde und Stiddien**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2000 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Geitelde mit St. Christopherus in Leiferde und Stiddien zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

**Besetzung
von Pfarrstellen und anderen Stellen**

Die **Pfarrstelle St. Martini Bezirk II in Braunschweig** ab 1. Januar 2000 mit Pfarrer **Bernhard Kiy**, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Die **Pfarrstelle Westerlinde mit Binder, Osterlinde und Wartjenstedt** ab 1. Januar 2000 mit Pfarrerin **Christine Coordes-Bischoff**, bisher dort Pfarrerin auf Probe, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann **Pfarrer Matthias Bischoff**.

**Verwaltung
von Pfarrstellen und anderen Stellen**

Die **Pfarrstelle Immenrode mit Weddingen** ab 1. Januar 2000 in Stellenteilung mit Pfarrer auf Probe **Ekkehard Hasse** und Pfarrerin auf Probe **Dagmar Hinzpeter**.

Die **Pfarrstelle Groß Biewende mit Klein Biewende, Kissenbrück und Neindorf** ab 1. Januar 2000 in Stellenteilung mit Pfarrer auf Probe **Daniel Maibom-Glebe** und Pfarrerin auf Probe **Claudia Glebe**.

Die **Pfarrstelle Wieda** im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. Januar 2000 mit Pfarrer auf Probe **Jens Paret**.

Die **Pfarrstelle Parsau-Ahnebeck-Bergfeld** im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. Januar 2000 mit Pfarrer auf Probe **Siegfried Neumeier**.

Die **Pfarrstelle Winnigstedt mit Roklum** im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. Januar 2000 mit Pfarrer auf Probe **Woldemar Flake**.

Personalnachrichten

Ruhestand

Propst **Joachim Fiedler**, Königslutter, ist mit Ablauf des 31. Dezember 1999 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer **Dr. Kurt Dockhorn**, Braunschweig, ist mit Ablauf des 31. Dezember 1999 in den Ruhestand getreten.

Verstorben

Propst **Eckhard Schliepack**, Vechelde, ist am 11. Dezember 1999 verstorben.

Landeskirchenamt

Landeskircheninspektor z. A. **Sören Rischbieter** wurde mit Wirkung vom 25. Dezember 1999 zum Landeskircheninspektor ernannt.

Landeskirchenamtsrat **Ekkehard Heinze** wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2000 zum Landeskirchenoberamtsrat ernannt.

Landeskirchenrat **Wolfgang Siebert** wurde weiterhin bis zum 14. Februar 2006 zum Datenschutzbeauftragten der Landeskirche bestellt.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2000

Landeskirchenamt

Müller